

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachbereich 3
FD Gesundheit
Niemöller Straße 1
14806 Bad Belzig
Tel.: 033841 91-297, Fax: 033841 91-377



Informationsblatt

für einzureichende Unterlagen für den Antrag auf Erteilung der Heilpraktikererlaubnis eingeschränkt auf das Gebiet der Psychotherapie nach Aktenlage

Folgende Unterlagen sind mit Antragstellung an den

Landkreis Potsdam-Mittelmark
Fachdienst Gesundheit
Niemöller Straße 1
14806 Bad Belzig

einzureichen. Es wird nachweislich darauf hingewiesen, dass sich ihr Hauptwohnsitz im Landkreis Potsdam-Mittelmark befindet.

- Antrag
- ein tabellarischer Lebenslauf;
- ein amtliches Führungszeugnis, das nicht früher als 1 Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf;
- eine ärztliche Bescheinigung, die nicht früher als 1 Monat vor der Vorlage ausgestellt sein darf, wonach keine Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass der antragstellenden Person infolge eines körperlichen Leidens oder wegen Schwäche ihrer körperlichen und geistigen Kräfte die für die Ausübung des Berufes als Psychotherapeut erforderliche Eignung fehlt;
- beglaubigte Kopie des Diplom- oder Masterzeugnisses mit dem Nachweis, dass das Fach „Klinische Psychologie“ Bestandteil der Diplomprüfung war.
- Meldebescheinigung des Einwohnermeldeamtes
- Personalausweis in Kopie

Die Erlaubnis zur berufsmäßigen Ausübung der Tätigkeit als Heilpraktiker nach dem Heilpraktikergesetz erteilt der Fachdienst Gesundheit Potsdam-Mittelmark gemäß § 2 Abs. 1 der 1. DVO-HGP.

Für die Erlaubniserteilung zur Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage erhebt der Landkreis Potsdam-Mittelmark folgende

Verwaltungsgebühr: 135,00 €

Für die Ablehnung des Antrages auf Erteilung der Ausübung der Heilkunde nach Aktenlage erhebt der Landkreis Potsdam-Mittelmark **67,50 €**

Zusätzlich besteht die Möglichkeit eine Schmuckurkunde zu beantragen.

Die Gebühr im Widerspruchsverfahren richtet sich nach § 18 Gebührengesetz für das Land Brandenburg.

Zur Registrierung der Niederlassung im Landkreis Potsdam-Mittelmark ist die Übersendung der Anzeige nach § 12 Abs. 2 des Gesetzes über den Öffentlichen Gesundheitsdienst im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesundheitsdienstgesetz – BbgGDG) vom 23.04.2008 (GVBl des Landes Brandenburg I. S. 95) erforderlich.

Das entsprechende Anzeigeformular finden Sie unter www.potsdam-mittelmark.de – Heilpraktiker – Dokumente.

Rechtsgrundlagen:

- Heilpraktikergesetz vom 17.02.1939 (RGL. I S. 251 – BGBl. III 2122-2) in der jeweils geltenden Fassung
- Erste Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung (Heilpraktikergesetz) vom 18.02.1939, zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 04.12.2002 (BGBl I S. 4456)
- Richtlinie des Min. f. Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz des Landes Brandenburg zur Durchführung des Verfahrens zur Erteilung einer Erlaubnis nach dem Heilpraktikergesetz vom 08.03.2012 (Amtsblatt Brandenburg Nr. 12 vom 28.03.2012)

Stand 01.09.2019